

Allgemeine Anforderungen	UAS-Betriebskategorie „offen“		
Mindestalter Fernpilot/in	<ul style="list-style-type: none"> - 16 Jahre - Ausnahmen siehe Artikel 9 DVO (EU) 2019/947 		
Flughöhe	<ul style="list-style-type: none"> - Maximal 120 m vom nächstgelegenen Punkt auf der Erdoberfläche - Innerhalb eines horizontalen Abstands von 50 m zu einem künstlichen Hindernis, das höher als 105 m ist, kann die höchstzulässige Höhe des UAS-Betriebs mit Zustimmung der für das Hindernis zuständigen Stelle auf bis zu 15 m über der Höhe des Hindernisses erhöht werden (vgl. GM1 UAS.OPEN.010). 		
Sichtweite zur UAS	<ul style="list-style-type: none"> - Betrieb in direkter Sicht (VLOS-visual line of sight operation): Der Fernpilot bzw. die Fernpilotin ist verpflichtet, einen ununterbrochenen Sichtkontakt ohne technische Hilfsmittel (z. B. ein Fernglas) zum UAS aufrechtzuerhalten. - Wird das unbemannte Luftfahrzeug (UAS) nach einem Kamerabild gesteuert, muss sich direkt neben dem Fernpiloten oder der Fernpilotin eine qualifizierte Person befinden, welche die Überwachung der Umgebung sowie des Luftraums übernimmt und der steuernden Person hilft, das UAS von Hindernissen fernzuhalten. 		
Nachtflug	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einem Betrieb bei Nacht muss das UAS mit einem grünen Blinklicht ausgerüstet sein. Zusätzliche Lichter, wie Positionslichter, für die Steuerbarkeit sind empfehlenswert. 		
Abwerfen von Material und Transport gefährlicher Güter	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht erlaubt 		
Unterkategorien gemäß Teil A des Anhangs der DVO (EU) 2019/947			
	A1	A2	A3
UAS / Gewicht	<p>a) privat hergestellt: höchstzulässige Startmasse < 250 g und Betriebshöchstgeschwindigkeit < 19 m/s</p> <p>b) „Bestandsgeräte“ bzw. nicht EU-klassifizierte UAS: höchstzulässige Startmasse < 250 g</p> <p>c) Klasse C0 (Kennzeichnung)</p> <p>d) Klasse C1 (Kennzeichnung): Das UAS muss mit einem eingeschalteten und aktualisierten System für die direkte Fernidentifizierung und einer Geo-Sensibilisierungsfunktion betrieben werden.</p> <p>Übergangsregelung bis 31.12.2023: „Bestandsgeräte“ mit einer Startmasse zwischen 250 g ≤ X < 500 g</p>	<p>Klasse C2 (Kennzeichnung): Das UAS muss mit einem eingeschalteten und aktualisierten System für die direkte Fernidentifizierung und einer Geo-Sensibilisierungsfunktion betrieben werden.</p> <p>Übergangsregelung bis 31.12.2023: „Bestandsgeräte“ bzw. nicht EU-klassifizierte UAS mit einer Startmasse zwischen 500 g ≤ X < 2 kg</p>	<p>a) privat hergestellt: höchstzulässige Startmasse zwischen 250g ≤ X < 25 kg</p> <p>b) „Bestandsgeräte“ bzw. nicht EU-klassifizierte UAS: höchstzulässige Startmasse zwischen 250g ≤ X < 25 kg</p> <p>c) Klasse C2 (Kennzeichnung): Das UAS muss mit einem eingeschalteten und aktualisierten System für die direkte Fernidentifizierung und einer Geo-Sensibilisierungsfunktion betrieben werden.</p> <p>d) Klasse C3 (Kennzeichnung): Das UAS muss mit einem eingeschalteten und aktualisierten System für die direkte Fernidentifizierung und einer Geo-Sensibilisierungsfunktion betrieben werden.</p> <p>e) Klasse C4 (Kennzeichnung)</p>
Nachweis der Kompetenz (Lizenz)	Klasse C1: EU-Kompetenznachweis A1/A3 In allen anderen Fällen ist kein EU-Kompetenznachweis erforderlich.	EU-Fernpiloten-Zeugnis A2	EU-Kompetenznachweis A1/A3
Menschenansammlungen	Überfliegen verboten	Überfliegen verboten	Überfliegen verboten
Unbeteiligte Personen	Überfliegen erlaubt Ausnahme: Bei der Klasse C1 und „Bestandsgeräte“ mit einer Startmasse zwischen 250 g ≤ X < 500 g ist das Überfliegen verboten. Werden unerwarteter Weise unbeteiligte Personen überflogen, muss die Überflugzeit so kurz wie möglich gehalten werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Horizontaler Mindestabstand 30 m - Horizontaler Mindestabstand 5 m bei eingeschaltetem Langsamflugmodus (3 m/s) und Bewertung der Situation im Hinblick auf folgende Faktoren: <ul style="list-style-type: none"> a) Wetterbedingungen, b) Leistungsfähigkeit des unbemannten Luftfahrzeugs und c) Trennung des überflogenen Gebiets <p>Bei „Bestandsgeräten“ gelten die genannten Regelungen nicht. Bei diesen ist ein horizontaler Mindestabstand von 50 m zu unbeteiligten Personen einzuhalten (vgl. Artikel 22 lit. b DVO (EU) 2019/947). Mit der „Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Verringerung des zulässigen Mindestabstandes zu unbeteiligten Personen für den Betrieb von Bestandsdrohnen ...“ (Aktenzeichen: B5-30103-2022-01) gelten die Abstandsregelungen der C2 klassifizierten UAS ebenfalls für „Bestandsgeräte“, welche nicht zu Sport- oder Freizeitzwecken eingesetzt werden. Dieser Erlass ist gültig bis zum 31.08.2023 Die 1:1 Regel (max. Flughöhe gleich seitlichem Abstand, min. seitlicher Abstand 10m) nach AMC1 UAS.OPEN.030(1) der Easy Access Rules for Unmanned Aircraft Systems gilt nicht für „Bestandsgeräte“.</p>	Der UAS-Betrieb muss in einem Gebiet durchgeführt werden, in dem der Fernpilot oder die Fernpilotin nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen kann, dass innerhalb des Betriebsraums keine unbeteiligten Personen gefährdet werden. Der horizontale Mindestabstand sollte der 1:1 Regel (max. Flughöhe gleich seitlichem Abstand, min. seitlicher Abstand 10m) entsprechen. Je nachdem, welcher Abstand größer ist, ist ein Abstand von mindestens 30 m oder der Abstand, den das UAS in 2 Sekunden zurücklegen kann einzuhalten.
Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung	Es muss ein horizontaler Sicherheitsabstand von 150 m sichergestellt werden.